

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Dez. 05

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsgrundlage

1.0 Für alle Lieferungen und Leistungen bezüglich eines Bauvorhabens und für die weiteren laufenden Geschäftsbeziehungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen der Betonwerk Oranienbaum GmbH & Co. KG maßgebend, auch wenn sich der Verkäufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie bezieht. Geschäfts-, Vergabe- und/ oder sonstige Vertragsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sein denn, ihre Geltung wird ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart.

1.1 Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugeordnet werden kann.

1.2 Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3 Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1.4 Für das Vertragsverhältnis und auch alle anderen Angebote und Verträge des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsbeziehung, gelten in der angegebenen Reihenfolge folgende Vertragsgrundlagen:

- a) Der Vertragstext,
- b) diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen,
- c) Bedingungen zur Lieferung und Abrechnung von Wänden und Deckenplatte

1.5 Allgemeine Geschäfts-, Vergabe- und/ oder sonstige zusätzliche Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, außer sie werden ausdrücklich schriftlich im Einzelfall vereinbart.

§ 2 Angebote

2.1 Angebote des Verkäufers, auch in Rundschreiben und Drucksachen, sind freibleibend und binden diesen nur, wenn sie vom Kunden 3 Wochen nach Angebotsdatum angenommen werden und erfordern der Schriftform.

2.2 Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Sie bleiben im Eigentum des Verkäufers.

§ 3 Auftragserteilung

3.1 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebote innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich mittels einer Auftragsbestätigung, oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

3.2 Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung mittels einer Auftragsbestätigung verbunden werden. Der Vertragstext der elektronischen Bestellung wird von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen per E-Mail zugesandt.

§ 4 Lieferung, Abnahme

4.1 Die Arten der Versendung bleiben dem Verkäufer vorbehalten, soweit keine bestimmte Versendungsart vereinbart wird.

4.2 Bei Selbstabholung hat der Kunde zu prüfen, ob die Kaufgegenstände einwandfrei geladen sind. Bei nicht sofort gerügten Verlademängeln übernimmt der Verkäufer für Schäden keine Haftung.

4.3 Bei Lieferung an Baustellen oder Lagerplätze werden für Schwerlastkraftwagen befahrbare Anfahrwege vorausgesetzt, andernfalls gehen etwaige hierdurch entstehende Schäden und Abladeverzögerungen zu Lasten des Kunden. Durch Eis, Schnee und Glätte entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

4.4 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände - z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmittel, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn der Verkäufer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei. Von der Lieferverpflichtung wird der Käufer auch frei, wenn nach Auftragserteilung unerwartete und außergewöhnliche (10% und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.

Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzpflicht herleiten. Die vorgenannten Umstände sind dem Kunden schnellstmöglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

4.5 Für die Entladung gelten Entladezeiten je Fahrzeug von max. 1 Stunde. Warte- und Entladezeiten von zusammen mehr als 1 Stunde je Fahrzeug berechnet ab Entladebeginn und/oder ab bestellter Lieferuhrzeit am bestellten Liefertag müssen vom Kunden gesondert bezahlt werden. Lieferuhrzeit und Liefertag gelten auch bei telefonischer oder mündlicher Übermittlung als ausdrücklich vereinbart, jedoch liegt auch bei einer stundenweise zugesagten Lieferfrist kein Fixgeschäft vor. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferfrist auch bei Teillieferungen bis zu 3 Stunden zu über- und unterschreiten. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Bestellers.

4.6 Der Kunde verpflichtet sich, die angelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen zu überprüfen und abzunehmen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass auf der Baustelle ein Bevollmächtigter stets gegenwärtig ist. Ist dies nicht der Fall, bevollmächtigt der Kunde schon jetzt alle an der Baustelle Tätigen, für ihn die Lieferungen vom Verkäufer abzunehmen.

4.7 Im Falle eines Leistungsverzuges des Verkäufers sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, soweit in § 8 nichts anderes bestimmt ist.

4.8 Dem Verkäufer sind Teillieferungen gestattet. Eine jede gilt als selbstständiges Rechtsgeschäft. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.

§ 5 Gefahrübergang

5.1 Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Versandverkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

5.2 Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.

5.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 6 Preise, Zahlung

6.1 Die Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Mehrwertsteuer, wenn nichts anderes angegeben ist. Erhöhen sich nach Vertragsabschluß die der Kalkulation des Verkäufers zugrundeliegenden Kosten, so ist der Verkäufer berechtigt, bei Lieferungen und Leistungen, die 3 Monate nach Vertragsabschluß geliefert oder erbracht werden sollen, die Kostenerhöhungen auf den Kunden umzulegen. Der Kunde bleibt zur Abnahme zu den erhöhten Preisen verpflichtet.

6.2 Ladehölzer, Paletten, Transportanker und sonstige Verladematerialien werden berechnet. Sie werden dem Kunden gutgeschrieben, soweit er sie dem Verkäufer innerhalb von 2 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt.

6.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend von ihm erbrachten Teilleistungen zu fordern. Teilschlussrechnungen des Verkäufers sind zulässig.

6.4 Die Belieferung erfolgt im Rahmen unserer Kreditversicherung, bei fehlender Bonität, bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen. Alle offen stehenden - auch gestundete - Rechnungsbeträge sind sofort fällig zu stellen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt - unbeschadet weiterer Ansprüche - die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

6.5 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus dem selben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Mängelrüge, Gewährleistung

7.1 Liegt ein Kaufvertrag vor gilt folgendes:

a) Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. b) Ist der Käufer Verbraucher, so wird unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht zur Behebung eines Mangels der Ware folgende Vorgehensweise vereinbart: Bei Produkten im Wert unter EUR 500,- kann der Verbraucher zunächst nur Ersatzlieferung verlangen. Übersteigt der Wert der Kaufsache EUR 500,- steht uns binnen angemessener Zeit zunächst ein Nachbesserungsversuch zu. Als angemessen gilt eine Nachbesserungsfrist von 20 Werktagen. Ist die Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung.

7.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 9- Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder bei Vorliegen eines Werkvertrages die Selbstvornahme oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen, wobei ein Rücktrittsrecht nicht besteht, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist. Außerdem steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nicht zu bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln § 275 Abs. 2 und 3 BGB und § 635 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

7.3 Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb der Regelungen des § 377 HGB ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Zugang der Unterrichtung. Der Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Wochen nach Feststellung des Mangels. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt, trägt er die dem Verkäufer entstandenen Aufwendungen. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/ oder durch von ihm beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen, diese Rechte stehen dem Verkäufer zu, soweit der Käufer nicht zweifelsfrei glaubhaft macht, dass wegen der Gefahr in Verzug Sofortmassnahmen ergriffen werden mussten. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter und/ oder öffentlich vereidigte Sachverständige bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Die Produkte des Verkäufers werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagsstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich Ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie z.B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker und Oberflächenrisse und stellen keinen Mangel dar. Kleine Beschädigungen von Betonfertigteilen, die verladesystembedingt bei der Verladung, Transport oder beim Auflegen entstehen, sind ebenfalls kein Mangel und bauseits zu beseitigen. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN- Normen stellen gleichfalls keinen Mangel dar. Muster und Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke.

7.4 Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt, sowie wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

7.5 Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Verkäufers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers sind keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben.

7.6 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

7.7 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellerangaben bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Sicherungsrechte

8.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmen behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

8.2 Die Verarbeitung durch den Unternehmer erfolgt für den Verkäufer. Die entstandene Sache gelangt sofort in das Eigentum des Verkäufers und dient in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zu deren Sicherung.

8.3 Bei Verarbeitung der Ware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, erwirbt dieser Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den Werten der übrigen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung.

8.4 Verkauft der Unternehmer die gelieferten Waren oder die daraus hergestellten Sachen weiter oder baut er diese in ein Grundstück eines Dritten derart ein, dass sie wesentlicher Bestandteil desselben werden, so gelten die Forderungen des Unternehmers aus Weiterverkauf oder Einbau der Vorbehaltsware bereits jetzt als an den Verkäufer abgetreten.

8.5 Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung nur in Höhe der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Bei direkter Lieferung und Berechnung an den Bauherrn übernimmt der Unternehmer als Gesamtschuldner mit dem Bauherrn, dem Verkäufer gegenüber die Haftung für die aus dem Liefervertrag entstandenen Verbindlichkeiten. Der Verkäufer ist zur Einziehung der Forderung aus Verarbeitung neben dem Unternehmer berechtigt, sobald dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Unternehmer dem Schuldner die abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

8.6 Der schuldrechtliche Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek für den Unternehmer in Höhe des Wertes der gelieferten Ware geht mit der Verarbeitung auf den Verkäufer über. Sollte der Unternehmer selbst ein Sicherungshypothek erwirkt haben, so ist er verpflichtet, die Rechte hieraus unverzüglich an den Verkäufer zu übertragen.

8.7 Verpfändung der Sicherheitsübereignung der Ware oder Forderung vor der restlosen Befriedigung ist ausgeschlossen.

8.8 Werden von uns hergestellte Sachen vom Unternehmer für die Herstellung eines Bauwerkes verwendet, haben wir den Anspruch auf Sicherheitsleistungen entsprechend § 648 a BGB.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

9.1 Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmen haften wir bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

9.3 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gem. § 7 Ziffer 4.

§ 10 Weitere Bestimmungen

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

10.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt ist.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

10.4 Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten -auch auszugsweise- ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden oder vervielfältigt werden.

Bedingungen zur Lieferung und Abrechnung von Wänden und Deckenplatten*)

Stand: Dez.05

1. Angebot

Sollten sich die in einem Angebot des Verkäufers zugrundeliegenden Pläne oder sonstige Kalkulationsfaktoren durch dem Käufer zuzurechnende Umstände ändern, so entfällt die Bindung des Verkäufers an seine im Angebot angegebenen Preise.

Es gelten dann die bei dem Verkäufer zu diesem Zeitpunkt üblichen Preise als vereinbart, es sei denn, es wurden mit dem Käufer ausdrücklich andere neue Preise, etwa aufgrund eines neuen Angebotes des Verkäufers, vereinbart. Bei einer über 10 v.H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist der Verkäufer berechtigt, den Einheitspreis auf die die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung/ Teilleistung zu erhöhen, soweit der Verkäufer nicht in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Werden durch Änderung des Bauentwurfes oder durch andere Anordnungen des Kunden die Grundlagen des Preises für eine bestellte Leistung geändert, so ist der Verkäufer zur Berechnung eventueller Mehraufwendungen berechtigt.

2. Lieferung und Abnahme

2.1. Der Verlegeplan bzw. Montageplan ist vom Verkäufer unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich anzuzeigen, ansonsten gilt der Plan als genehmigt.

2.2. Bei Hohlwänden sind beide Wandflächen eben und glatt, bei Vollwänden in der Regel nur einseitig.

2.3. Die Plattenunterseite der Plattendecken wird im Regelfall eben und glatt ausgeführt.

2.4. Mängelrügen haben in jedem Fall vor Verguß/ Einbau zu erfolgen. Reklamierte Elemente dürfen nur mit Zustimmung des Verkäufers eingebaut werden.

2.5. Warte- und Entladezeiten von zusammen mehr als 1 Stunde je Fahrzeug berechnet ab Entladebeginn und/oder ab bestellter Lieferuhrzeit am bestellten Liefertag müssen vom Auftraggeber gesondert bezahlt werden. Lieferuhrzeit und Liefertag gelten auch bei telefonischer oder mündlicher Übermittlung als ausdrücklich vereinbart.

3. Versetzen der Wände, Verlegen der Decken

3.1. Der Käufer hat sich genau an die Verlege- und Bewehrungspläne sowie Montagepläne zu halten. Wird dies nicht beachtet, so ist der Verkäufer von jeder daraus resultierender Haftung entbunden.

3.2. Bei unvollständiger Planvorlage durch den Käufer haftet der Verkäufer nicht für Weiterungen, die hieraus entstehen können.

3.3. Ergeben sich Nachlieferungen von Decken- bzw. Wandelementendadurch, daß der Verlegeplan/Montageplan nicht eingehalten wurde, so wird die Nachlieferung besonders berechnet.

3.4. Zwischenlagerung, sofern dies nötig wird, muß nach Werksvorschrift erfolgen.

3.5. Das Ausbetonieren der Hohlwände hat nach besonderer Anweisung des Verkäufers zu erfolgen.

4. Abrechnung, Preise

4.1. Der statische Nachweis für alle nachweispflichtigen Bauteile wird gesondert in Rechnung gestellt. Für die Vergütung liegt die zur Zeit gültige Gebührenordnung für Ingenieure zugrunde. Jegliche Gebühren für Prüfsachverständige gehen zu Lasten des Käufers. Sollten nach Fertigstellung der Montage-/Verlegepläne und der dazu gehörigen statischen Berechnung Planänderungen eintreten, die eine Ergänzung oder Neubearbeitung dieser Unterlagen erfordern, so sind diese Arbeiten dem Verkäufer zu vergüten.

4.2. Im Wand- bzw. Plattendecken - Grundpreis ist die Anfertigung eines Montage- bzw. Verlegeplanes, einschließlich einer Planpause, enthalten.

4.3. Die einbetonierte Bewehrung wird zuzüglich Verschnitt in einer gesonderten Position abgerechnet.

4.4. Für zeit- und materialaufwendige Ausführungen der Elemente bleibt ein Preiszuschlag vorbehalten.

4.5. Im übrigen gilt für die Abrechnung folgendes:

a) bei Wandelementen

Der Grundpreis bezieht sich auf die Standardgröße mit rechteckigem Querschnitt. Kleinere Elemente bedingen einen Mehrpreis. Preise für Zusatzleistungen, wie Abschalungen für Türen, Fenster und Rollädenkästen, Einbauen von Tür- und Fensterzargen, Kellerfenstern, Gurtrollernkästen, Leerdosen und -rohren sowie Isolierungen usw. werden gesondert berechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach der größten Abmessung, alles übermessen. Ist Montage vereinbart, erfolgt diese auf Nachweis, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wurde. Das Herrichten des Kranstellplatzes und die Krangestellung sind Sache des Käufers. Hierdurch anfallende Kosten sind von ihm zu tragen.

Sprießmaterial kann bei Bedarf beim Verkäufer angemietet werden.

b) bei Plattendecken

Der Grundpreis bezieht sich auf die Standardbreite mit rechteckigem Querschnitt. Zusatzleistungen, wie Aussparungen für Installationen, Anbringung von Wassernasen, Isolierungen, Deckenaufkantungen usw. werden gesondert berechnet. Das gilt auch für erforderliche Minderbreiten.

Die Abrechnung der Decken erfolgt - falls nicht anders ausdrücklich vereinbart wurde - nach m², wobei von Hausgrund zu Hausgrund (Hausgrundfläche) gemessen wird. Zwischenwände werden übermessen, Aussparungen über 2,5 m² abgezogen.

5. Sonstiges

Übermittlungsfehler, insbesondere bei telefonischer oder mündlicher Übertragung, gehen zu Lasten des Käufers. Im übrigen gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers

*) Unter Plattendecken werden in diesem Zusammenhang Stahlbeton-Fertigteile verstanden, die in Streifen- oder Plattenform unter Verwendung von Stahlleicht-Trägerprofilen werksmäßig hergestellt und am Bau unter Aufbringung von Ortbeton zu Massivplatten nach DIN 1045 (neu) verarbeitet werden.